



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

15. Jahrgang	Potsdam, den 16. September 2004	Nummer 26
---------------------	--	------------------

Datum	Inhalt	Seite
23.7.2004	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stepenitz“	678
17.8.2004	Verordnung zur Änderung der Widerspruchszuständigkeitsverordnung MWFK	684
24.8.2004	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers im Land Brandenburg (KrPflHilfeAPrV)	684
26.8.2004	Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze für laufende Leistungen zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen	693
26.8.2004	Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde für Verlangen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Transparenzrichtlinie-Gesetzes	693
7.9.2004	Verordnung über den Verzicht auf die Oberfinanzdirektion Cottbus (Land)	694

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stepenitz“

Vom 23. Juli 2004

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 106), verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Prignitz wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Stepenitz“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 1 650 Hektar. Es umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Gerdshagen	Gerdshagen	4;
Groß-Pankow (Prignitz)	Helle	1, 2;
Groß-Pankow (Prignitz)	Klein Gottschow	3;
Groß Pankow (Prignitz)	Klein Linde	2;
Groß Pankow (Prignitz)	Kreuzburg	2;
Groß Pankow (Prignitz)	Retzin	1 bis 3;
Groß Pankow (Prignitz)	Rohlsdorf	1;
Groß Pankow (Prignitz)	Seddin	2, 3;
Groß Pankow (Prignitz)	Tacken	4, 5;
Groß Pankow (Prignitz)	Wolfshagen	1, 2, 3, 7, 8, 11;
Gülitz-Reetz	Gülitz	2, 4;
Kümmernitztal	Grabow	2, 3;
Marienfließ	Frehne	4, 5;
Marienfließ	Krependorf	1 bis 3, 7, 101;
Marienfließ	Stepenitz	4, 5, 7, 9;
Meyenburg	Meyenburg	5, 7, 11, 16, 18, 104, 107, 108, 110, 111, 112;
Meyenburg	Scholde	105, 106;
Perleberg-Stadt	Groß Linde	1, 2;
Perleberg-Stadt	Lübzow	1, 2;
Perleberg-Stadt	Perleberg	23;
Perleberg-Stadt	Spiegelhagen	1, 4;
Pirow	Burow	1, 4, 5;
Stadt Putlitz	Laaske	2;
Stadt Putlitz	Lockstädt	1 bis 3;
Stadt Putlitz	Lütkendorf	2, 3, 5, 8;
Stadt Putlitz	Mansfeld	1 bis 7;
Stadt Putlitz	Nettelbeck	3 bis 10;
Stadt Putlitz	Porep	4 bis 6;
Stadt Putlitz	Putlitz	1, 2, 5 bis 14;
Stadt Putlitz	Sagast	1, 4, 5, 7, 8;

Stadt Putlitz	Telschow	1 bis 5;
Stadt Putlitz	Weitendorf	2, 3, 5;
Triglitz	Silmersdorf	1, 2, 5.

Zur Orientierung ist dieser Verordnung eine Kartenskizze über die Lage des Naturschutzgebietes als Anlage 1 sowie eine Flurstücksliste als Anlage 2 beigefügt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der „Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stepenitz“, Maßstab 1 : 50 000, in der „Topografischen Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stepenitz““ (Blatt 1 bis 16), Maßstab 1 : 10 000 und in der „Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stepenitz““ (Blatt 1 bis 120) mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten. Die Karten sind mit dem Dienstsiegel des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (Siegelnummer 51) versehen und von der Siegelverwahrerin am 22. Juli 2004 unterschrieben worden.

(3) Die Verordnung mit Karten und Flurstücksliste kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Prignitz, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes als reich gegliedertes Fließgewässersystem des Prignitzer Platten- und Höhenlandes mit weitgehend natürlichen beziehungsweise naturnahen hydrologischen Verhältnissen, verschiedenartigen Quellhorizonten und punktförmigen Quellen im Bereich der Talrandhänge und talrandnahen Auenbereiche ist

1. die Erhaltung und Entwicklung als Lebensraum wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere von Moorbüschern, Quellen und Quellfluren, Schwimmblatt- und Wasserpflanzengesellschaften, Röhrichten, Seggenrieden, Grünland frischer bis nasser Standorte mit kleinflächig vorkommenden Flutrasen sowie Trockenrasen;
2. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensbeziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere für an die Forellen- und Äschenregion gebundene Neunaugen und Fischarten sowie verschiedene Libellenarten, als Laichgewässer für Amphibien und als Rast-, Überwinterungs-, Fortpflanzungs- und Nahrungsgebiet seltener, vom Aussterben bedrohter Vogelarten, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützter Arten wie beispielsweise Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Kranich (*Grus grus*), Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*) sowie Wechselkröte (*Bufo viridis*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Edelkrebs (*Astacus astacus*);

3. die Erhaltung und Entwicklung des Fließgewässersystems aus wissenschaftlichen Gründen zur Beobachtung und Erforschung der tierischen und pflanzlichen Lebensgemeinschaften eines naturnahen Gewässersystems sowie der Abläufe im Rahmen einer naturnahen Wiederherstellung;
4. die Erhaltung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes, das mit seinen natürlichen Gewässersläufen und naturnahen Waldbeständen sowie dem reich strukturierten Talraum für die Prignitz selten ist und eine besondere Vielfalt aufweist.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung

1. des Fließgewässersystems der Stepenitz als Fluss der planaren Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitans* und des *Callitriche-Batrachion*, sowie von feuchten Hochstaudenfluren der planaren Stufe, Pfeifengraswiesen auf torfigen Böden (*Molinion caeruleae*), mageren Flachland-Mähwiesen, Hainsimsen-Buchenwäldern (*Luzulo-Fagetum*), Waldmeister-Buchenwäldern (*Asperulo-Fagetum*), mitteleuropäischen Stieleichenwäldern und Hainbuchenwäldern (*Stellario-carpinetum*) und alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* (Stiel-Eiche) als Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;
2. von Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle) und *Fraxinus excelsior* (Gewöhnliche Esche) als prioritärem Lebensraumtyp nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;
3. der Populationen von Fischotter (*Lutra lutra*), Westgroppe (*Cottus gobio*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Lachs (*Salmo salar*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Kleiner Flussmuschel (*Unio crassus*), Schmalere Windelschnecke (*Vertigo angustior*), Bauchiger Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) und Kamm-Molch (*Triturus cristatus*) als Tierarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

§ 4 Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie außerhalb der nach öffentlichem Straßenrecht oder gemäß § 51 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes als Reitwege markierten Wege zu reiten; § 15 Abs. 6 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt;
11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
12. außerhalb der in den topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 zu dieser Verordnung gekennzeichneten Bereiche zu baden;
13. Wasserfahrzeuge aller Art zu benutzen;
14. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
17. Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern; die §§ 4 und 5 der Klärschlammverordnung bleiben unberührt;
18. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder sie zu entsorgen;

19. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
21. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
22. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
23. Pflanzenschutzmittel jeder Art oder chemische Holzschutzmittel anzuwenden;
24. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland nachzusäen, umzubereiten oder neu anzusäen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die den in § 1b Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) Grünland innerhalb eines von der Mittelwasserlinie offener Gewässer gemessenen beidseitigen Schutzstreifens von je 40 Metern als Wiese oder Weide genutzt wird und die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Düngemittel inklusive der Exkremente von Weidetieren je Hektar Grünland die Menge nicht überschreitet, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 Großvieheinheiten (GVE) entspricht, ohne chemisch-synthetische Stickstoffdüngemittel und Gülle einzusetzen. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 2 Nr. 17 und 23,
 - b) für die Grünlandnutzung § 4 Abs. 2 Nr. 24 gilt, wobei eine Nachsaat zulässig ist,
 - c) auf der Fläche von mageren Flachland-Mähwiesen, Pfeifengraswiesen sowie sonstigen gesetzlich geschützten Biotopen über die Maßgaben nach den Buchstaben a und b hinaus die Nachsaat von Grünland verboten ist. Ausgenommen bleibt eine Nachsaat bei Wildschäden,
 - d) Quellen und Quellbereiche bei Beweidung in einem Abstand von fünf Metern zum äußeren Rand der quelligen Bereiche auszuzäunen sind,
 - e) Gewässerufer bei Beweidung entlang der Böschungsoberkante des Ufers und bei Flachufern mit mindestens zwei Metern Abstand zur Mittelwasserlinie auszuzäunen sind;
2. die den in § 1b Abs. 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen entsprechende forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Waldgesellschaften zu erhalten sind,
 - b) nur Arten der potenziell natürlichen Vegetation eingebracht werden dürfen, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind. Gesellschaftstypische Nebenbaumarten dürfen nicht als Hauptbaumart eingesetzt werden,
 - c) eine naturnahe Waldentwicklung unter Erhalt von Altbäumen mit einem Totholzanteil von mindestens drei Prozent des Bestandesvorrates zu gewährleisten ist,
 - d) § 4 Abs. 2 Nr. 17 und 23 gilt;
3. die den in § 1b Abs. 6 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg entsprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) die in § 3 Abs. 2 Nr. 3 genannten Arten Westgroppe (*Cottus gobio*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Kleine Flussmuschel (*Unio crassus*) sowie der Edelkrebs ganzjährig geschont werden,
 - b) die Bewirtschaftung der Lachsbestände so erfolgt, dass ein günstiger Erhaltungszustand der Population gewährleistet ist,
 - c) Hegepläne im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu erstellen sind;
4. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei mit der Maßgabe, dass
 - a) die in § 3 Abs. 2 Nr. 3 genannten Arten Westgroppe (*Cottus gobio*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Kleine Flussmuschel (*Unio crassus*) sowie der Edelkrebs ganzjährig geschont werden,
 - b) die Bewirtschaftung der Lachsbestände so erfolgt, dass ein günstiger Erhaltungszustand der Population gewährleistet ist,
 - c) die Angelfischerei nur vom Ufer aus erfolgt,
 - d) in der Stepenitz flussaufwärts der Brücke Wolfshagen einschließlich der Nebengewässer, mit Ausnahme der Speicher Lütkendorf und Silmersdorf, der Fang von

Köderfischen, auch der nicht geschützten Arten, verboten ist und das Angeln nur in der Zeit vom 16. April bis 30. November eines jeden Jahres und ausschließlich unter Verwendung künstlicher Köder erfolgt,

e) § 4 Abs. 2 Nr. 19 und 20 gilt;

5. für den Bereich der Jagd:

a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass sie in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni eines jeden Jahres ausschließlich vom Ansitz aus erfolgt,

b) die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Mögliche Standorte transportabler und mobiler Ansitzeinrichtungen sind der unteren Naturschutzbehörde vor der Aufstellung zu Beginn eines Jagdjahres anzuzeigen. Die untere Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen das Aufstellen verbieten, wenn es dem Schutzzweck entgegensteht. Die Entscheidung hierüber soll unverzüglich erfolgen,

c) die Anlage von Kirtungen außerhalb gesetzlich geschützter Biotope.

Unzulässig bleibt die Anlage von Futterstellen, Ansaatwildwiesen und Wildäckern;

6. das Befahren des Flusslaufes der Stepenitz mit Kajaks und Kanadiern im Abschnitt Brücke Wolfshagen (Kilometer 35,9) bis Perleberg/Neue Mühle (Kilometer 17,2) mit der Maßgabe, dass

a) in der Zeit vom 1. November bis 15. Juni eines jeden Jahres keine Fahrten stattfinden,

b) dies nur zulässig ist, wenn der Wasserstand am Pegel Wolfshagen mindestens 0,50 Meter beträgt,

c) nur mit der Strömung gefahren wird,

d) die Bootsgröße nicht über Vierer-Kanadier hinausgeht,

e) das An- und Ablegen sowie Betreten der Ufer nur an den hierfür vorgesehenen und in den topografischen Karten gekennzeichneten Stellen erfolgt. Im Bereich der ausgewiesenen Ein- und Ausstiegstellen ist die Anlage von uferseitigen Ausstiegshilfen auf der Höhe der Mittelwasserlinie zulässig, wobei eine Länge von fünf Metern und eine Breite von 0,50 Metern nicht überschritten werden darf. Die genaue Lage sowie Bauausführung und -zeitraum bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;

7. im Abschnitt Putzitz/Bürgerpark (Kilometer 54) bis Brücke Wolfshagen (Kilometer 35,9) einmal pro Jahr die or-

ganisierte, traditionelle „Stepenitzfahrt“ der ortsansässigen Kanuvereine flussabwärts ohne Halt mit der Maßgabe, dass

a) sie in der Zeit vom 15. August bis 30. September eines jeden Jahres stattfindet,

b) dies nur zulässig ist, wenn der Wasserstand am Pegel Lockstädt mindestens 0,95 Meter beträgt,

c) nur mit Einer- und Zweier-Kajaks gefahren wird,

d) eine Gruppengröße von insgesamt 20 Booten nicht überschritten wird,

e) die Fahrt eine Woche vorher schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigt wird. Die untere Naturschutzbehörde kann die Fahrt in begründeten Einzelfällen untersagen, wenn sie dem Schutzzweck entgegensteht;

8. das nichtgewerbliche Sammeln von Pilzen und Wildfrüchten nach dem 31. August eines jeden Jahres;

9. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne der §§ 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

10. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

11. Maßnahmen zur Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen, Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde;

12. Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;

13. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;

14. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren im Rahmen der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen; das Gestattungserfordernis nach § 16 Abs. 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Folgende Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. Unterhaltungsmaßnahmen der Gewässer sollen in den naturnahen Abschnitten weitgehend unterlassen oder auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert und abschnittsweise durchgeführt werden;
2. Maßnahmen zur Wiederherstellung einer natürlichen Fließgewässerdynamik und -morphologie, zur Auwaldbegründung sowie zur Verbesserung der Gewässergüte sollen erarbeitet und innerhalb angemessener Zeiträume umgesetzt werden;
3. die Naturverjüngung der Waldbestände mit Arten der potenziell natürlichen Vegetation soll durch geeignete Maßnahmen gefördert werden;
4. gewässerbegleitende Ackerflächen sollen baldmöglichst in extensiv genutztes Grünland umgewandelt, als Gewässerstrandstreifen oder als Dauerstilllegungsflächen eingerichtet werden.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 9

Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richtet sich nach § 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43a des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10

Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem In-Kraft-Treten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 11

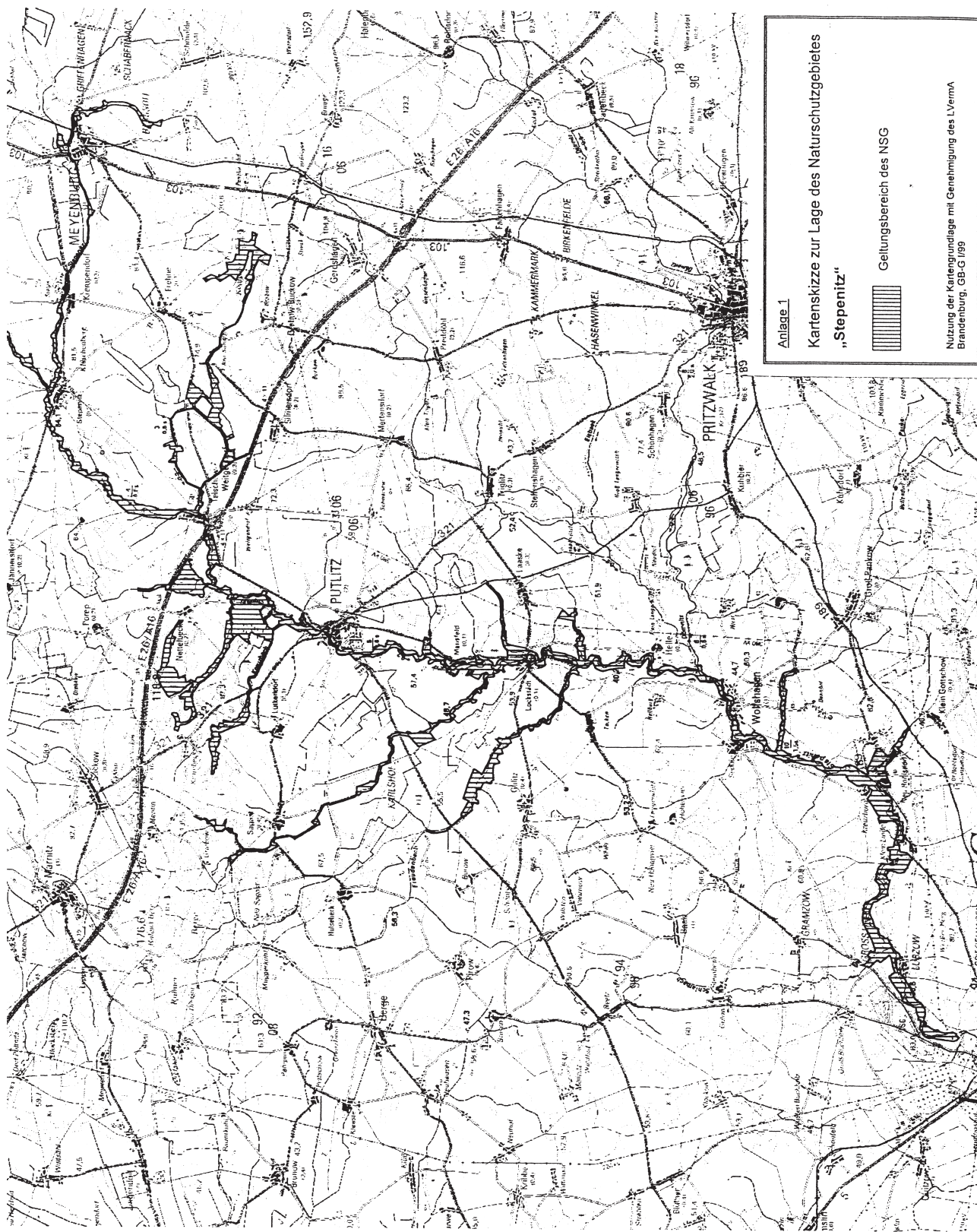
In-Kraft-Treten

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b tritt am 1. Juli 2005 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 23. Juli 2004

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

In Vertretung
Friedhelm Schmitz-Jersch



Verordnung zur Änderung der Widerspruchszuständigkeitsverordnung MWFK

Vom 17. August 2004

Auf Grund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), der durch Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2138, 2140) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) und auf Grund des § 127 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446), der durch Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 63) geändert worden ist, verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Artikel 1

Die Widerspruchszuständigkeitsverordnung MWFK vom 9. Januar 1998 (GVBl. II S. 82) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „Oberfinanzdirektion Cottbus – Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg –“ durch die Wörter „Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2004 in Kraft.

Potsdam, den 17. August 2004

Die Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Prof. Dr. Johanna Wanka

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers im Land Brandenburg (KrPflHilfeAPrV)

Vom 24. August 2004

Auf Grund des § 8 des Brandenburgischen Krankenpflegehilfegesetzes vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 244) verordnet der Minister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen im Benehmen mit dem Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Ausbildung und allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Gliederung der Ausbildung
- § 2 Praktische Ausbildung
- § 3 Staatliche Prüfung
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Zulassung zur Prüfung
- § 6 Niederschrift
- § 7 Benotung
- § 8 Bestehen und Wiederholung der Prüfung
- § 9 Rücktritt von der Prüfung
- § 10 Versäumnisfolgen
- § 11 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche
- § 12 Prüfungsunterlagen

Abschnitt 2 Prüfungsbestimmungen für die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe

- § 13 Mündlicher Teil der Prüfung
- § 14 Praktischer Teil der Prüfung

Abschnitt 3 Erlaubniserteilung

- § 15 Erlaubnisurkunde

Abschnitt 4 Übergangs- und Schlussvorschrift

- § 16 Übergangsvorschrift
- § 17 In-Kraft-Treten

Abschnitt 1 Ausbildung und allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Gliederung der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe umfasst mindestens den in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht von 600 Stunden und die aufgeführte praktische Ausbildung von 1 000 Stunden.
- (2) Im Unterricht muss den Schülerinnen und Schülern ausreichende Möglichkeit gegeben werden, die erforderlichen praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln und einzuüben.
- (3) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen nach Absatz 1 ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 zu dieser Verordnung nachzuweisen.

§ 2

Praktische Ausbildung

(1) Während der praktischen Ausbildung nach § 1 Abs. 1 sind die Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die zur Erreichung des Ausbildungsziels nach § 3 des Brandenburgischen Krankenpflegehilfegesetzes erforderlich sind. Es ist Gelegenheit zu geben, die im Unterricht erworbenen Kenntnisse zu vertiefen und zu lernen, sie bei der späteren beruflichen Tätigkeit anzuwenden.

(2) Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung im Sinne des § 4 Abs. 2 des Brandenburgischen Krankenpflegehilfegesetzes stellen die Praxisanleitung der Schülerinnen und Schüler nach § 4 Abs. 4 Satz 3 des Brandenburgischen Krankenpflegehilfegesetzes durch geeignete Fachkräfte sicher. Aufgabe der Praxisanleitung ist es, die Schülerinnen und Schüler schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen und die Verbindung mit der Schule zu gewährleisten. Hierzu ist ein angemessenes Verhältnis zwischen der Zahl der Schülerinnen und Schüler zu der Zahl der Praxisleiterinnen und Praxisleiter in dem jeweiligen Einsatzgebiet entsprechend der Anlage 1 Buchstabe B zu dieser Verordnung sicherzustellen. Zur Praxisanleitung geeignet sind Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes, die über eine Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren in den letzten vier Jahren sowie eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 200 Stunden verfügen. Die zuständige Behörde kann bis zu drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung Ausnahmen vom Umfang der berufspädagogischen Zusatzqualifikation zulassen. Soweit die Ausbildung in Pflegeeinrichtungen gemäß § 71 des Elften Buches Sozialgesetzbuch stattfindet, gilt abweichend von Satz 4 § 2 Abs. 2 Satz 2 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

(3) Die Schulen stellen die Praxisbegleitung der Schülerinnen und Schüler in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 des Brandenburgischen Krankenpflegehilfegesetzes sicher. Aufgabe der Lehrkräfte der Schulen ist es, die Schülerinnen und Schüler in den Einrichtungen zu betreuen und die für die Praxisanleitung zuständigen Fachkräfte zu beraten. Das ist auch durch regelmäßige persönliche Anwesenheit in den Einrichtungen zu gewährleisten.

§ 3

Staatliche Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung für die Ausbildung nach § 1 Abs. 1 umfasst jeweils einen mündlichen und einen praktischen Teil.

(2) Der Prüfling legt die Prüfung bei der Schule ab, an der er die Ausbildung abschließt. Die zuständige Behörde kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist vorher zu hören.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Bei jeder Schule wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der mindestens aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. einer fachlich geeigneten Vertreterin oder einem fachlich geeigneten Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten fachlich geeigneten Person,
2. der Leiterin oder dem Leiter der Schule,
3. Fachprüferinnen oder Fachprüfern, die an der Schule unterrichten und
4. mindestens einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer, die oder der als Praxisanleitung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 tätig ist.

Als Fachprüferinnen oder Fachprüfer sollen die Lehrkräfte und Personen der Praxisanleitung bestellt werden, die den Prüfling überwiegend ausgebildet haben.

(2) Die zuständige Behörde bestellt die Mitglieder nach Absatz 1 sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Schulleitung bestimmt.

(3) Das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 1 sitzt dem Prüfungsausschuss vor. Es bestimmt auf Vorschlag der Schulleitung die Fachprüferinnen oder Fachprüfer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die einzelnen Teile der Prüfung.

(4) Die zuständige Behörde kann Sachverständige und Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

§ 5

Zulassung zur Prüfung

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit der Schulleitung fest. Der Prüfungsbeginn soll nicht früher als sechs Wochen vor dem Ende der Ausbildung liegen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung bescheinigen im Original oder als beglaubigte Kopien,
2. die Bescheinigung nach § 1 Abs. 3 über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen.

(3) Die Zulassung sowie die Prüfungstermine sollen dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6

Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

§ 7

Benotung

Die Leistungen der mündlichen und praktischen Prüfung werden wie folgt benotet:

- „sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
- „gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
- „befriedigend“ (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
- „ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
- „mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
- „ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 8

Bestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 3 Abs. 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist.

(2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 zu dieser Verordnung erteilt. Über das Nichtbestehen erhält der Prüfling von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.

(3) Die mündliche Prüfung und die praktische Prüfung können einmal wiederholt werden, wenn der Prüfling die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.

(4) Hat der Prüfling den praktischen Teil der Prüfung oder alle Teile der Prüfung zu wiederholen, so darf er zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen werden, wenn er an einer weiteren Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden. Die weitere Ausbildungszeit beträgt in der Regel sechs Monate, sie darf die in § 14 Abs. 2 des Brandenburgischen Krankenpflegehilfegesetzes festgelegte Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. Ein Nachweis über die weitere Ausbildung ist dem Antrag des Prüflings auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung beizufügen. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein; Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen.

§ 9

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung oder einem Teil der Prüfung zurück, so hat er den Grund für

seinen Rücktritt unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Genehmigt die oder der Vorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung oder der entsprechende Teil der Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, den Grund für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung oder der entsprechende Teil der Prüfung als nicht bestanden. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10

Versäumnisfolgen

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder unterbricht er die Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt; § 8 Abs. 3 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. § 9 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

§ 11

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären; § 8 Abs. 3 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung, im Falle eines Täuschungsversuches nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung zulässig.

§ 12

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften sind zehn Jahre aufzubewahren.

Abschnitt 2**Prüfungsbestimmungen für die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe**

§ 13

Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Themenbereiche der Anlage 1 Buchstabe A zu dieser Verordnung:

1. Mithilfe beim Erkennen, Erfassen und Bewerten von Pflegesituationen und im Auftrag und unter Kontrolle tätig werden,
2. Berufliches Selbstverständnis entwickeln und lernen, berufliche Anforderungen zu bewältigen,
3. Mithilfe bei der medizinischen Diagnostik und Therapie.

In der mündlichen Prüfung hat der Prüfling anwendungsbereite berufliche Kompetenzen nachzuweisen. In die Prüfung sind dabei die in Anlage 1 Buchstabe A zu dieser Verordnung genannten Wissensgrundlagen einzubeziehen.

(2) Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen von bis zu vier Prüflingen geprüft. Die Prüfung soll für den einzelnen Prüfling zu jedem in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Themenbereich mindestens zehn Minuten und nicht länger als 15 Minuten dauern.

(3) Die Prüfung zu jedem Themenbereich wird von mindestens einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer abgenommen und benotet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, sich zu allen Themenbereichen an der Prüfung zu beteiligen; sie oder er kann auch selbst prüfen. Aus den Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern die Note für den jeweiligen Themenbereich. Aus den Noten der Themenbereiche bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung. Der mündliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung des Prüflings die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 14

Praktischer Teil der Prüfung

(1) Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die grundpflegerische Versorgung einer Patientengruppe von höchstens zwei Patientinnen oder Patienten. Der Prüfling übernimmt in einem Fachgebiet nach Anlage 1 Buchstabe B zu dieser Verordnung, in dem er zur Zeit der Prüfung an der praktischen Ausbildung teilnimmt, alle anfallenden Aufgaben einer prozessorientierten Pflegehilfe. In einem Prüfungsgespräch hat der Prüfling sein Pflegehandeln zu erläutern und zu begründen sowie die Prüfungssituation zu reflektieren. Dabei hat er nachzuweisen, dass er in der Lage ist, die während der Ausbildung erworbenen Kompetenzen in der beruflichen Praxis anzuwenden sowie befähigt ist, die Aufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe gemäß § 3 des Brandenburgischen Krankenpflegehilfegesetzes auszuführen.

(2) Die Auswahl der Patientinnen und Patienten sowie die Auswahl des Fachgebiets, in dem die praktische Prüfung durchge-

führt wird, erfolgt auf Vorschlag des für die Patientin oder den Patienten verantwortlichen Fachpersonals durch eine Fachprüferin oder einen Fachprüfer im Einvernehmen mit der Patientin oder dem Patienten. Der praktische Teil der Prüfung soll für den einzelnen Prüfling in der Regel in zwei Stunden abgeschlossen sein.

(3) Der praktische Teil der Prüfung wird von mindestens einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 und einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 abgenommen und benotet. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung. Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote mindestens „ausreichend“ beträgt.

Abschnitt 3

Erlaubniserteilung

§ 15

Erlaubnisurkunde

Liegen die Voraussetzungen nach § 2 des Brandenburgischen Krankenpflegehilfegesetzes für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegehelferin“ und „Gesundheits- und Krankenpflegehelfer“ vor, so stellt die zuständige Behörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 4 zu dieser Verordnung aus.

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlussvorschrift

§ 16

Übergangsvorschrift

Eine vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnene Ausbildung zur „Krankenpflegehelferin“ oder zum „Krankenpflegehelfer“ wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 24. August 2004

Der Minister für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen

Günter Baaske

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 1)

A. Theoretischer und praktischer Unterricht

Der theoretische und praktische Unterricht umfasst folgende Themenbereiche:

1. Mithilfe beim Erkennen, Erfassen und Bewerten von Pflegesituationen und im Auftrag und unter Kontrolle tätig werden

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,

- auf der Grundlage pflegerelevanter Basiskennnisse der Bezugswissenschaften, wie Naturwissenschaften, Anatomie, allgemeine und spezielle Krankheitslehre, Arzneimittellehre, Hygiene und Ernährungslehre, Sozialmedizin sowie der Geistes- und Sozialwissenschaften, Pflegesituationen wahrzunehmen und zu reflektieren sowie Veränderungen der Pflegesituation zu erkennen und adäquat zu reagieren,
- ihr Pflegehandeln nach dem Pflegeprozess im Auftrag mitzugestalten.

2. Mithilfe bei der Auswahl, Durchführung und Auswertung von Pflegemaßnahmen

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,

- die unmittelbare vitale Gefährdung, den akuten oder chronischen Zustand bei einzelnen oder mehreren Erkrankungen, bei Behinderungen, Schädigungen sowie physischen und psychischen Einschränkungen und in der Endphase des Lebens bei pflegerischen Maßnahmen entsprechend zu berücksichtigen,
- Patientinnen oder Patienten in ihrer Selbständigkeit zu fördern und sie zur gesellschaftlichen Integration zu befähigen,
- Mithilfe bei Pflegemaßnahmen im Rahmen der pflegerischen Beziehung mit einer entsprechenden Interaktion und Kommunikation alters- und entwicklungsgerecht durchzuführen,
- unter Kontrolle einer geeigneten Fachkraft bei der Planung, Auswahl und Durchführung der pflegerischen Maßnahmen mitzuhelfen und den jeweiligen Hintergrund des stationären, teilstationären oder ambulanten Versorgungsbereichs mit einzubeziehen.

3. Mithilfe bei der Unterstützung und Anleitung in gesundheits- und pflegerelevanten Fragen gewährleisten

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,

- Pflegebedürftige bei der Bewältigung vital oder existenziell bedrohlicher Situationen, die aus Krankheit, Unfall, Behinderung oder im Zusammenhang mit Lebens- oder Entwicklungsphasen entstehen, zu unterstützen,
- die Grundlagen der Gesundheitsvorsorge, zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Gesund-

heit zu kennen und hierfür angemessene Hilfen und Begleitung anzubieten,

- Angehörige und Bezugspersonen zu unterstützen und in das Pflegehandeln zu integrieren,
- bei der Überleitung von Patientinnen oder Patienten in andere Einrichtungen oder Bereiche in Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen mitzuhelfen sowie Hilfe für Patientinnen oder Patienten und Angehörige oder Bezugspersonen in diesem Zusammenhang zu leisten.

4. Pflegehandeln personenbezogen sowie wirtschaftlich und ökonomisch ausrichten

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,

- in ihrem Pflegehandeln insbesondere das Selbstbestimmungsrecht und die individuelle Situation der Patientinnen oder Patienten zu berücksichtigen,
- in ihr Pflegehandeln das soziale Umfeld der Patientinnen oder Patienten einzubeziehen, ethnische, interkulturelle, religiöse und andere gruppenspezifische Aspekte sowie ethische Grundfragen zu beachten,
- mit materiellen Ressourcen ökonomisch und ökologisch umzugehen.

5. Mithilfe bei der medizinischen Diagnostik und Therapie

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,

- Hilfeleistungen für Ärztinnen oder Ärzte sowie Angehörige anderer Gesundheitsberufe durchzuführen und die für die jeweiligen medizinischen Maßnahmen erforderlichen Vor- und Nachbereitungen unter Anleitung zu treffen.

6. Mithilfe bei der Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,

- in akuten Notfallsituationen adäquat unter Anleitung zu handeln,
- in Katastrophensituationen erste Hilfe zu leisten und mitzuwirken.

7. Berufliches Selbstverständnis entwickeln und lernen, berufliche Anforderungen zu bewältigen

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,

- sich kritisch mit dem Beruf auseinander zu setzen sowie Eigeninitiative und Verantwortung für das eigene Lernen zu übernehmen,
- zur eigenen Gesundheitsvorsorge beizutragen,
- mit Krisen- und Konfliktsituationen konstruktiv umzugehen,
- die Grenzen des eigenen Verantwortungsbereichs zu beachten und die Unterstützung und Mitwirkung durch weitere Fachkräfte im Gesundheitswesen einzufordern.

Die Wissensgrundlagen umfassen

	Stundenzahl
1. Kenntnisse der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe	370
2. Pflegerelevante Kenntnisse der Naturwissenschaften und der Medizin in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe	140
3. Pflegerelevante Kenntnisse der Geistes- und Sozialwissenschaften in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe	50
4. Pflegerelevante Kenntnisse aus Recht, Politik und Wirtschaft in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe	40
Stundenzahl insgesamt	600

B. Praktische Ausbildung

	Stundenzahl
1. Gesundheits- und Krankenpflegehilfe von Menschen in der stationären Versorgung: im operativen und konservativen Bereich	840
2. Gesundheits- und Krankenpflegehilfe von Menschen in der ambulanten Versorgung	160
Stundenzahl insgesamt	1 000

.....
Bezeichnung der Schule

Bescheinigung
über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen

Frau/Herr

geboren am

in

hat in der Zeit vom bis

regelmäßig und mit Erfolg an dem theoretischen und praktischen Unterricht und der praktischen Ausbildung für Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer*) gemäß § 4 Abs. 1 des Brandenburgischen Krankenpflegehilfegesetzes teilgenommen.

Die Ausbildung ist – nicht – über die nach dem Brandenburgischen Krankenpflegehilfegesetz zulässigen Fehlzeiten hinaus – um ... Stunden*) – unterbrochen worden.

.....
Ort, Datum

.....
Schulleitung
(Unterschrift(en), Stempel)

.....
*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 3
(zu § 8 Abs. 2 Satz 1)

Zeugnis
über die staatliche Prüfung

Frau/Herr

geboren am

in

hat am die staatliche Prüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Krankenpflegehilfegesetzes vor dem staatlichen Prüfungsausschuss bei der

.....

in bestanden.

Sie/Er hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

1. im mündlichen Teil der Prüfung „ “
2. im praktischen Teil der Prüfung „ “

.....
Ort, Datum

.....
Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
(Unterschrift, Siegel)

**Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung**

” “

Frau/Herr

geboren am

in

erhält auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Krankenpflegehilfegesetzes mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung

” “

zu führen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift, Siegel

**Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze
für laufende Leistungen zum Lebensunterhalt
außerhalb von Anstalten, Heimen und
gleichartigen Einrichtungen**

Vom 26. August 2004

Auf Grund des § 22 Abs. 2 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), der durch Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1088, 1089) neu gefasst worden ist, verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die Regelsätze für laufende Leistungen zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen werden für das Land Brandenburg wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. für den Haushaltsvorstand und für den Alleinstehenden (Eckregelsatz) | 283 Euro |
| 2. für Haushaltsangehörige | |
| a) bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres | 142 Euro |
| b) bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres, (beim Zusammenleben mit einer Person, die allein für die Pflege und Erziehung des Kindes sorgt) | 156 Euro |
| c) vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres | 184 Euro |
| d) vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 255 Euro |
| e) vom Beginn des 19. Lebensjahres an | 226 Euro. |

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2004 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten

1. die Verordnung über die Festsetzung der Regelsätze der Sozialhilfe 1991 vom 24. Juni 1991 (GVBl. II S. 267),
2. die Verordnung über die Festsetzung der Regelsätze der Sozialhilfe 1992 vom 25. Mai 1992 (GVBl. II S. 244),

3. die Verordnung über die Festsetzung der Regelsätze der Sozialhilfe 1993 im Land Brandenburg vom 21. Juni 1993 (GVBl. II S. 276) und
4. die Verordnung über die Festsetzung der Regelsätze der Sozialhilfe 1995 im Land Brandenburg vom 2. April 1996 (GVBl. II S. 343)

außer Kraft.

Potsdam, den 26. August 2004

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen

Günter Baaske

**Verordnung zur Bestimmung der zuständigen
Behörde für Verlangen nach § 5 Abs. 1 Satz 1
des Transparenzrichtlinie-Gesetzes**

Vom 26. August 2004

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Transparenzrichtlinie-Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2141) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständige Behörde für Verlangen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Transparenzrichtlinie-Gesetzes ist das für Wirtschaft zuständige Ministerium.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 26. August 2004

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister für Wirtschaft

Ulrich Junghanns

**Verordnung über den Verzicht auf
die Oberfinanzdirektion Cottbus (Land)**

Vom 7. September 2004

Auf Grund des § 2a Abs. 1 Satz 1 und 2 des Finanzverwaltungs-
gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom

30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), der durch Artikel 1
Nr. 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3714)
eingefügt worden ist, verordnet die Landesregierung:

§ 1

Das Land verzichtet auf die Mittelbehörde Oberfinanzdirektion
Cottbus (Land).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2004 in
Kraft.

Potsdam, den 7. September 2004

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Die Ministerin der Finanzen

Dagmar Ziegler

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

696

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 26 vom 16. September 2004

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0